

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1966

Nummer 76

| Glied.- Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|--------------------|-------------|--|-------|
| 20320 | 5. 12. 1966 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher | 514 |
| 20340 | 1. 12. 1966 | Verordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers als oberster Aufsichtsbehörde | 514 |
| 301 760 2170 | 6. 12. 1966 | Verordnung zur Zusammenfassung der den Kammern für Wertpapierbereinigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse | 514 |
| 7134 | 2. 12. 1966 | Dritte Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen — 3. DVOzÖbVermIngBO — | 515 |

20320

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Entschädigung
der Gerichtsvollzieher**

Vom 5. Dezember 1966

Auf Grund der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 7 und der Fußnote 4 zu der Besoldungsgruppe A 8 der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. August 1965 [LBesG 65] — GV. NW. S. 258 —, geändert durch das Vierte Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge [Viertes Besoldungserhöhungsgesetz] vom 24. Mai 1966 — GV. NW. S. 298 —) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher vom 29. Juli 1965 (GV. NW. S. 229) wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Gerichtsvollzieher erhält einen Anteil von 50 v. H. der durch ihn vereinnahmten Gebühren.“

2. § 3 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher im Falle des § 2 Abs. 1 zustehenden Gebührenanteile beträgt im Kalenderjahr 8 400 DM. In diesen Höchstbetrag sind die anfallenden Schreibgebühren nicht mit einzubeziehen. Wird der Höchstbetrag an Gebührenanteilen überschritten, so verbleiben dem Gerichtsvollzieher 40 v. H. des Mehrbetrages. Bei der Festsetzung und Anweisung der Entschädigung ist in den ersten 3 Vierteljahre des Rechnungsjahres jeweils ein Betrag von 2 100 DM zuzüglich 40 v. H. eines etwaigen Mehrbetrages zu Grunde zu legen.

(3) Wird ein Gerichtsvollzieher nur vorübergehend beschäftigt, oder endet aus sonstigen Gründen seine Beschäftigung im Laufe des Rechnungsjahres, so ist sinngemäß nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Bei der Berechnung des Mehrbetrages ist von einer Einnahme an Gebührenanteilen

von 2 100,— DM für jedes Kalendervierteljahr
(3 Kalendermonate oder 90 Kalendertage),

von 700,— DM für jeden Monat
(Kalendermonat oder 30 Kalendertage)

und für die überschießenden Tage oder bei kürzeren
Beschäftigungszeiten

von 23,— DM für jeden Kalendertag

auszugehen.“

3. § 5 wird mit seiner Überschrift wie folgt gefaßt:

„Aufwandsentschädigungen

Die Gebührenanteile gelten im Falle des § 2 Abs. 1 zu 70 v. H. und im Falle des § 2 Abs. 2 zu 20 v. H. als Aufwandsentschädigung.“

4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„Tritt bei einem planmäßigen Gerichtsvollzieher, der Gebührenanteile bezieht oder bezogen hat, der Versorgungsfall ein, so sind die Gebührenanteile monatlich in Höhe von 11,5 v. H. des Endgrundgehalts — ohne Stellenzulage — der Besoldungsgruppe A 8 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung ruhegehaltfähig. Die Beträge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.“

5. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in Kraft.

Die Verordnung, ausgenommen Nr. 4 (§ 7), tritt zwei Monate nach Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Erhöhung der gerichtlichen Schreibgebühren (§ 91 des Gerichtskostengesetzes, § 36 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher) außer Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab gilt die Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher vom 29. Juli 1965 (GV. NW. S. 229) mit Ausnahme des § 7.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1966

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vogel

— GV. NW. 1966 S. 514.

20340

**Verordnung zur
Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten
des Innenministers als oberster Aufsichtsbehörde**

Vom 1. Dezember 1966

Auf Grund des § 24 Abs. 4 Satz 1 und des § 140 a der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 360), wird verordnet:

§ 1

Die Befugnisse nach § 24 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz in Verbindung mit § 116 Abs. 2 Nr. 3 und § 119 DO NW sowie nach § 110 Abs. 5 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 DO NW übertrage ich

1. für die Ruhestandsbeamten der kreisfreien Städte, der Landkreise und der Sparkassen auf den Regierungspräsidenten,
2. für die Ruhestandsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter auf den Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 2

Die Befugnisse nach § 70 Abs. 2 zweiter Halbsatz und nach § 103 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit § 116 Abs. 2 Nr. 3 und § 119 DO NW übertrage ich für die ehemaligen Beamten und Ruhestandsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände mit Ausnahme der Landschaftsverbände und des Landesverbandes Lippe sowie für die ehemaligen Beamten und Ruhestandsbeamten der Sparkassen auf den Regierungspräsidenten.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Disziplinargerichten anhängige Verfahren werden von der bisher zuständigen Stelle weitergeführt.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1966 S. 514.

301
760
2170

**Verordnung
zur Zusammenfassung der den Kammern für
Wertpapierbereinigung nach dem Allgemeinen
Kriegsfolgengesetz übertragenen Aufgaben und
Entscheidungsbefugnisse**

Vom 6. Dezember 1966

Auf Grund des § 54 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747), geändert durch § 6 des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. September 1965 (RGBl. I S. 1043), wird verordnet:

§ 1

Die den Kammern für Wertpapierbereinigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden für das Land Nordrhein-Westfalen der Kammer für Wertpapierbereinigung bei dem Landgericht Düsseldorf zugewiesen.

§ 2

Die bei den übrigen Kammern für Wertpapierbereinigung des Landes Nordrhein-Westfalen anhängigen Verfahren nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Kammer für Wertpapierbereinigung bei dem Landgericht Düsseldorf über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Dr. Meyers

Der Justizminister

Vogel

— GV. NW. 1966 S. 514.

7134

**Dritte Verordnung
zur Durchführung der Berufsordnung für die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
in Nordrhein-Westfalen**

— 3. DVOzObVermIngBO —

Vom 2. Dezember 1966

Auf Grund des § 22 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ObVermIngBO) vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) wird verordnet:

§ 1

Ahndung von Pflichtverletzungen

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht rechtfertigen, daß ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur seine Berufspflichten schuldhaft verletzt hat, so veranlaßt der Regierungspräsident die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen.

(2) Wird durch die Ermittlungen eine schuldhafte Verletzung der Berufspflichten nicht festgestellt, oder hält der Regierungspräsident eine Ahndung (§ 15 ObVermIngBO) nicht für angezeigt, so teilt er dies dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit.

(3) Kommt eine Ahndung in Betracht, so ist das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bekanntzugeben. Er ist zu den ihm zur Last gelegten Pflichtverletzungen zu hören; er kann sich auch schriftlich äußern. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen. Soweit es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann, ist dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu gestatten, die bei den Ermittlungen aufgenommenen Niederschriften, beigezogenen Akten und Schriftstücke einzusehen.

§ 2

Zusammentreffen mit strafgerichtlichen Verfahren

(1) Ist gegen den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, der einer Verletzung seiner Berufspflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so ist die Ahndung der Pflichtverletzung bis zur Beendigung des Strafverfahrens zurückzustellen. Von einer Zurückstellung kann abgesehen werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs liegen.

(2) Wird der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, die Pflichtverletzung nur dann geahndet werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, eine Verletzung der Berufspflichten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs enthalten.

§ 3

Zurücknahme der Zulassung

(1) Für die Zurücknahme der Zulassung gelten die §§ 1 und 2 sinngemäß.

(2) Der Bescheid über die Zurücknahme der Zulassung ist zuzustellen.

§ 4

Antrag auf Prüfung der Berufsausübung

Um sich von dem Verdacht der Verletzung seiner Berufspflichten zu reinigen, kann ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur beantragen, daß seine Berufsausübung geprüft wird. Lehnt der Regierungspräsident die Prüfung ab, weil sie unbegründet erscheint, so hat er dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1966

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Berding

— GV. NW. 1966 S. 515.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.